



## Platzvergabekriterien für einen Betreuungsplatz in den Kindertagesstätten Kita Riedwiesen und Kita Kirchenbühl

### 1. Anwendungsbereich

Die Platzvergabekriterien gelten für die Vergabe von Plätzen für Kindertagesstätten Kita Riedwiesen und Kita Kirchenbühl

### 2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- 2.1 In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in Bernstadt gemeldet sind und tatsächlich in Bernstadt wohnen. Ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen mit dem Träger. Sonstige auswärtige Kinder werden aufgenommen, soweit im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten freie Plätze zur Verfügung stehen.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertagesstätte und einer bestimmten Betreuungsform besteht nicht.

### 3. Vormerkungsverfahren

- 3.1 Die Vormerkung für die Kindertagesstätten erfolgt schriftlich über die zuständige Sachbearbeitung direkt bei der Gemeinde Bernstadt, Schmiedgasse 5, 89182 Bernstadt. [sabine.megnin@bernstadt-wuertt.de](mailto:sabine.megnin@bernstadt-wuertt.de) ein entsprechendes Formular befindet sich auf der Homepage der Gemeinde Bernstadt.
- 3.2 Eine Vormerkung ist frühestens nach Geburt und zwei Jahre vor dem geplanten Aufnahmetermin möglich. Die Vormerkung sollte spätestens zum 1. März des laufenden Jahres erfolgen, wenn innerhalb des darauffolgenden Betreuungsjahres ein Platz beansprucht wird. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August. Später eingehende Anträge werden nachrangig behandelt. Die frühzeitige Vormerkung erleichtert die Planung für die Bereitstellung ausreichender Plätze.
- 3.4 Über die abschließende Aufnahme des Kindes entscheidet die jeweilige Kindertageseinrichtung mit dem Träger nach den Platzvergabekriterien. Soweit in der gewählten Kindertageseinrichtung ein Platz frei ist, erfolgt die Zusage durch die Einrichtung.

- 3.6 Bei einer Absage bleibt die Vormerkung bis zu einer positiven Zusage bestehen. Das Kind wird weiterhin auf den Wartelisten der ausgewählten Einrichtung geführt. Zu Wartelisten der ausgewählten Einrichtung können keine Auskünfte gegeben werden, da zu viele Faktoren hierauf Einfluss haben (z.B. Zu- oder Wegzug von Familien, baulichen Maßnahmen, etc.).
- 3.6 Inhaltliche Fragen zum gesamten Vormerkungsverfahren können über die Mailadresse [sabine.megnin@bernstadt-wuertt.de](mailto:sabine.megnin@bernstadt-wuertt.de) gestellt werden.

#### **4. Begriffsbestimmungen**

- 4.1 Als Alleinerziehende gelten alle Personen die mit mindestens einem minderjährigen Kind ständig im Haushalt zusammenleben und dieses betreuen und erziehen ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.
- 4.2 Als berufstätig im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden pro Woche nachgehen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- 4.3 Als Arbeitssuchend geltend Erziehungsberechtigte, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer suchen und bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet sind.
- 4.4 Eine besondere Belastung in der Familie liegt vor, wenn beide Erziehungsberechtigte oder Alleinerziehende aufgrund einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Erkrankung oder auf Grund eines Pflege- und/oder Behinderungsgrades mit der häuslichen Situation überfordert sind. Zu einer erheblichen Erkrankung zählt beispielsweise eine Suchterkrankung, eine psychische Erkrankung, oder eine besondere Belastung der Familie durch eine Risikoschwangerschaft. Ein Pflege- und/oder Behinderungsgrad des Erziehungsberechtigten oder im Haushalt des Erziehungsberechtigten lebenden Angehörigen wird ab einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent oder Pflegegrad 3, 4 oder 5 berücksichtigt.

## 5. Vergabekriterien und punktebasierte Gewichtung

### 5.1 Erwerbstätigkeit/Beschäftigung der Erziehungsberechtigten

Ein(e) Alleinerziehende(r) beschäftigt	<b>8 Punkte</b>
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	<b>6 Punkte</b>
Ein(e) Erziehungsberechtigte(r) beschäftigt	<b>5 Punkte</b>
Ein(e)/Beide Erziehungsberechtigte(r) arbeitssuchend	<b>4 Punkte</b>
<i>Nachweis erforderlich (z.B. Bestätigung Arbeitgeber)</i>	

### 5.2 Beschäftigungsumfang

Ganztags (ab 28 Stunden/Woche)	<b>4 Punkte</b>
Halbtags (ab 16 bis unter 28 Stunden/Woche)	<b>2 Punkte</b>
Geringfügig (unter 16 Stunden pro Woche)	<b>1 Punkte</b>
Keine Beschäftigung	<b>0 Punkte</b>
<i>Nachweis erforderlich (z.B. Bestätigung Arbeitgeber)</i>  <i>Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand der/des zeitlich geringer. Beschäftigten maßgebend. Arbeitssuchende haben keinen Beschäftigungsumfang.</i>	

### 5.3 Besondere Belastungssituation in der Familie

Ein(e) Alleinerziehende(r) ist schwer erkrankt Beide Erziehungsberechtigte sind schwer erkrankt	<b>6 Punkte</b>
Pflege- und/oder Behinderungsgrad der Erziehungsberechtigten oder im Haushalt lebender Angehöriger	<b>4 Punkte</b>
<i>Nachweis erforderlich (z.B. ärztliche Bestätigung/Attest, Gültiger Schwerbehindertenausweis, Nachweis über einen Pflegegrad)</i>	

#### 5.4 Geschwisterkinder / Zwillings- Mehrlingskinder

Geschwisterkind wird in der Einrichtung bereits betreut	<b>3 Punkte</b>
Zwillings- /Mehrlingskinder zur Aufnahme in die Einrichtung	<b>1 Punkte</b>

#### 5.5 Vorschulkinder

Vorschulkinder ab 4,5 Jahren, die noch keinen Betreuungsplatz in Bernstadt haben/hatten	<b>50 Punkte</b>
---	------------------

#### 5.6 Kinder mit besonderer pädagogischer oder sozialer Dringlichkeit

Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt.	<b>50 Punkte</b>
Kinder, bei denen gemäß § 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung gewährt werden.	<b>50 Punkte</b>
Kinder, deren besondere pädagogische oder soziale Dringlichkeit bekannt, vom Jugendamt jedoch (noch) nicht förmlich bestätigt ist	<b>20 Punkte</b>

#### Anmerkungen:

- 1) Die Kriterien 5.1 bis 5.4. können nur mit entsprechenden Nachweisen berücksichtigt werden, der für jede Vormerkung und jede(n) Erziehungsberechtigte(n) separat einzureichen ist.
- 2) Kinder mit Behinderung werden grundsätzlich nach den o. g. Kriterien gewertet. Die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung wird im jeweiligen Einzelfall geprüft.
- 3) Sind mehrere Kriterien erfüllt, werden die in den Kriterien erreichten Punkte kumuliert.
- 4) Kinder, die eine vorläufige Absage bei der Platzvergabe nach dem Stichtag erhalten haben, bekommen pro Absage 2 Zusatzpunkte.
- 5) Bei gleicher Punktzahl bekommt das ältere Kind für den jeweiligen Altersbereich das Platzangebot. Die Platzvergabe orientiert sich somit nur an der erreichten Punktzahl und dem Geburtsdatum des Kindes.
- 6) Eine Übernahme von der Krippe in den Kindergarten wird vorrangig gewährt. Ziel ist es die Betreuung in derselben Einrichtung und im selben Betreuungsumfang gewährleisten zu können.